

**Verzeichnis der Stadt Coburg
über die Erhebung von Entgelten im Coburger Puppenmuseum
(Entgeltverzeichnis)**

vom 08.12.2016, geändert durch 2. Änderung vom 21.04.2021 (Coburger Amtsblatt Nr. 22 vom 21.04.2021) in der vom 01.05.2021 an gültigen Fassung.

**§ 1
Entgeltpflicht**

Für die Benutzung des Coburger Puppenmuseums werden nach Maßgabe dieses Verzeichnisses Entgelte erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Entgelten zu entrichten.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums. Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter der Gruppe (z. B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtentgelte als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgelthöhe und Auslagen**

Für die Besichtigung des Coburger Puppenmuseums werden Entgelte wie folgt festgesetzt:

1. Einzelbesuch

Entgelt

Tageskarte für Besucher ab dem 16. Lebensjahr pro Person	5,00 Euro
Tageskarte für Kinder und Jugendliche ab 5 bis einschl. 15 Jahren sowie für Schüler und Studenten pro Person	2,00 Euro
Tageskarte für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis (eingetragene Begleitperson frei), Wehr- und Zivildienstleistende bzw. Angehörige eines freiwilligen sozialen Jahres, Familien- oder des Coburg-Passes, Inhaber der Jugendleiter/in Card, Bayerischen Ehrenamtskarte sowie der Karten der umliegenden Kurorte und Tourismusverbände, pro Person	3,00 Euro
Tageskarte für Familien (2 Pers./Erwachsene) und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern (max. 5 Kinder)	11,00 Euro
Jahreskarte für Erwachsene	15,00 Euro
Jahreskarte für Familien (2 Erw., max. 5 Kinder)	33,00 Euro

2. Gruppenbesuch (ab 15 Personen)

Besucher ab dem 16. Lebensjahr pro Person	3,00 Euro
Kinder und ermäßigte Jugendliche/Erwachsene pro Person	1,00 Euro

Puppenmuseum-Entgeltverz.

150

3. Führungen (15 – 20 Personen)

Besucher ab dem 16. Lebensjahr (zusätzlich zur Eintrittsgebühr)	2,50 Euro
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren	frei
Pauschale für Gruppen unter 15 Personen	35,00 Euro

4. Kinderführung

15 – 30 Kinder pro Kind	1,00 Euro
Gruppen unter 15 Kindern pauschal (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)	15,00 Euro

5. Museumspädagogische Aktionen

pro Kind (zuzüglich Materialgeld)	3,00 Euro
Gruppe unter 15 Kindern pauschal (zuzüglich Materialgeld) (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)	45,00 Euro

6. Kindergeburtstage

Kindergeburtstag pauschal	45,00 Euro
---------------------------	------------

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Entgelte nach § 3 werden nicht erhoben für die Besichtigung/den Museumsbesuch von
 1. Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 2. Begleitpersonen (z. B. Erzieher/-innen, Lehrer/-innen) von Kindergartengruppen und Schulklassen
 3. Lehrern zur Vorbereitung des Unterrichts mit entsprechender Schulbestätigung
 4. Ehrenbürger und Trägern der Bürgermedaille der Stadt Coburg
 5. Mitgliedern des Fördervereins (gegen Vorlage des Mitgliedsausweises)
 6. Vertreter der Presse (gegen Vorlage des Presseausweises)
 7. Aktuelle Leihgeber
 8. Mitgliedern des ICOM (International Council of Museums) und des Deutschen Museumsbundes
 9. Wissenschaftlern, deren Forschungen dem Puppenmuseum zugutekommen
 10. Eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten
- (2) In besonderen Fällen (z. B. Tag der offenen Tür, Museumsfest, Kongresse) können die Besichtigungsentgelte auf den jeweiligen Gruppentarif ermäßigt oder es kann auf deren Erhebung ganz verzichtet werden.
- (3) Im Falle der Präsentation von Sonderausstellungen kann für deren Besichtigung ein Zuschlag, der den Zugang zu dieser speziellen Ausstellung beinhaltet, erhoben werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Besichtigung/dem Betreten des Coburger Puppenmuseums oder der Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entgelte werden für einen Tag erhoben und sind sofort zu zahlen.

- (3) Für die Entrichtung des Eintrittsentgelts wird eine Bescheinigung/Quittung in Form einer Eintrittskarte erteilt, die auf Verlangen vorzuzeigen ist und mit dem Verlassen des Gebäudes ihre Gültigkeit verliert.
- (4) Wer die Leistungen nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 6
Sonstiges

Auslagen werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostenersatz) erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verzeichnis der Stadt Coburg über die Erhebung von Entgelten im Coburger Puppenmuseum vom 17.11.2011 außer Kraft.